

BGer 6B 381/2016 vom 2. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_381_2016

FR: TF 6B 381/2016 du 2 mai 2016

IT: TF 6B 381/2016 del 2 maggio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat im oben erwähnten Beschluss auf eine Beschwerde nicht ein, weil der Kostenvorschuss nicht geleistet worden war. Der Beschwerdeführer befasst sich vor Bundesgericht mit der Frage des Kostenvorschusses nicht. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 3

Wie dem Beschwerdeführer bereits in vielen Urteilen mitgeteilt wurde, behält sich das Bundesgericht vor, offensichtlich unzulässige Eingaben oder Revisionsgesuche in dieser Sache nach einer Prüfung ohne Antwort und ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.